

## Mindestanforderungen der Förderfähigkeit von Fahrzeugen

### Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

#### Anforderungskriterien an Linienbusse

Die im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge müssen einer der folgenden Kategorie entsprechen:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge
- Kleinbusse (bis 7 m)
- Sonstige Linienbusse mit Niederflerbauweise

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen für Fahrzeuge größer 7 m, die im ÖPNV eingesetzt werden:

- Niederflerbauweise oder Low-Entry mit folgenden Anforderungsmerkmalen:
  - 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
  - mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
  - Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
  - Einhaltung der jeweils gültigen Abgasnorm
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und nach DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:
  - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
  - Fahrtziel: Bug
  - Streckenverlauf: rechts
- Stadtlinienbus: Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle
- Optische Anzeigen "Wagen hält"
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
- Festhaltungsmöglichkeiten:
  - für Fahrzeuge über 10 m Länge waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch
  - im Bereich der Türen
  - In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an
  - jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
  - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
  - Halteschlaufen mindestens im Bereich der vorderen Vierer-Sitzgruppen (beidseitig),
  - über dem Mehrzweckbereich und im Bereich der 2. und 3. Tür.
- automatische Haltestellen-Bremse bei geöffneter Mitteltür